



Presseerklärung

08. September 2017
Seite 1 von 2

Loveparade-Strafverfahren: Kammer lehnt Schöffen wegen Besorgnis der Befangenheit ab

Katharina Danckworth
stellv. Pressesprecherin

Telefon 0203 9928-174
Mobil 0170 8517112
Telefax 0203 9928-299

Schöffe hatte sich nach dem Unglück eindeutig zu den aus seiner Sicht Verantwortlichen geäußert

pressestelle@lg-
duisburg.nrw.de
[www.lg-duisburg.nrw.de/
behoerde/presse](http://www.lg-duisburg.nrw.de/behoerde/presse)

Mit Beschluss vom 07.09.2017 hat die 6. Große Strafkammer im Loveparade-Strafverfahren einen der beiden Hauptschöffen aufgrund einer Selbstanzeige wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt.

Der Schöffe hatte im August 2010 gegenüber einer Zeitung geäußert, er verstehe nicht, wie man so etwas [die Loveparade 2010] planen könne. Es seien nur „Dilettanten am Werk gewesen“. Weiter äußerte er, dass „Köpfe rollen“ müssten und „die ganze Bande weg“ müsse.

Diese Äußerungen stellen nach Auffassung der Kammer bei der gebotenen Gesamtschau einen Grund dar, der aus Sicht eines Angeklagten bei verständiger Würdigung geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Schöffen zu rechtfertigen. Insbesondere die zitierten Formulierungen ließen befürchten, dass der Schöffe eine innere Haltung eingenommen habe, die seine Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen könne. Hieran ändere auch der zwischenzeitliche Zeitablauf nichts.

Ein Schöffe ist ein ehrenamtlicher Richter und kann unter denselben Voraussetzungen wie ein hauptberuflicher Richter abgelehnt werden. Bei der Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit muss nicht feststehen, dass ein (ehrenamtlicher) Richter tatsächlich befangen ist, also die gebotene Unvoreingenommenheit vermissen lässt. Ausreichend ist die objektive Besorgnis hierfür. Das bedeutet, dass aus Sicht eines

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
König-Heinrich-Platz 1
47051 Duisburg
Telefon 0203 9928-0
Telefax 0203 9928-444
verwaltung@lg-
duisburg.nrw.de
www.lg-duisburg.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Linien 901, 903, U 79
Haltestelle
König-Heinrich-Platz



besonnenen Prozessbeteiligten objektive Anhaltspunkte dafür bestehen müssen, dass der (ehrenamtliche) Richter dem Verfahren nicht unvoreingenommen gegenübersteht.

Seite 2 von 2

Aktenzeichen: Landgericht Duisburg, 36 KLS 10/17

—
Katharina Danckworth
stellvertretende Pressesprecherin

—

—